



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

II-11747 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/11-4-90

53981AB

1990 -07- 02

zu 5507/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Burgstaller und Genossen vom 16. Mai 1990,
Zl. 5507/J-NR/1990, "ÖIAG-Forderung nach Erlaß
der Rückzahlungsverpflichtung für die vom Bund
übernommenen Haftungen nach dem ÖIAG-Anleihegesetz"

Im Allgemeinen:

Im Motiventeil der Anfrage wird auf § 8 ÖIAG-Anleihegesetz hingewiesen, wonach der Bund berechtigt ist, den Ersatz der bezahlten Schuld und den Ersatz aller entstandenen Aufwendungen zu fordern, wenn er von Gläubigern der ÖIAG aus seiner Haftung gemäß ÖIAG-Anleihegesetz in Anspruch genommen wird. Der Bund ist bisher in keinem Fall als Bürge und Zahler in Anspruch genommen worden, sodaß es bisher auch nie zu dem im § 8 ÖIAG-Anleihegesetz geregelten Regreß des Bundes gegen die ÖIAG gekommen ist.

Es wurde nie in Erwägung gezogen, auf derartige Regreßansprüche gemäß § 8 ÖIAG-Anleihegesetz zu verzichten, auch ist weder der Generaldirektor der ÖIAG noch sonst ein Organ der ÖIAG je in dieser Angelegenheit an mich herangetreten.

Zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Lage ist aber ergänzend auszuführen:

Um zu vermeiden, daß es je zu dem im § 8 ÖIAG-Anleihegesetz vorgesehenen Regreß kommt, der das "rating" der Republik Österreich und der ÖIAG beeinträchtigen könnte, wurden in einer Reihe von Gesetzen sog. Refundierungsregelungen verankert, die den Bund teils verpflichten, teils ermächtigen,

- 2 -

durch Ersatz von fälligen Zinsen- und Tilgungsverpflichtungen der ÖIAG den Regreßfall nicht entstehen zu lassen.

Soweit sich der Bund gegenüber der ÖIAG in derartigen Bestimmungen zu Refundierungen verpflichtet hat, kann er sich dieser Verpflichtungen nicht entziehen. Soweit er zu Refundierungen ermächtigt ist, sehen die einschlägigen Gesetze zum Teil vor, daß diese Refundierungen des Bundes bei Verbesserung der Ertragslage der ÖIAG sowie der mit Hilfe der aufgebrachten Mittel sanierten Gesellschaften insbesondere um Dividendenzuflüsse, welche die ÖIAG von sanierten Tochtergesellschaften erhält, zu kürzen sind.

Die Ernsthaftigkeit der Absicht des Bundes, Refundierungszahlungen zu leisten, wird durch Artikel IV Abs. 2 ÖIAG-Finanzierungsgesetz unterstrichen; darin ist ausdrücklich angeordnet, daß die in Aussicht gestellten Finanzierungsbeträge, selbst wenn der Bund hiezu nur ermächtigt und nicht verpflichtet ist, in der Bilanz der ÖIAG - wie ein Anspruch der ÖIAG gegen den Bund - als Vermögensgegenstand aktivseitig auszuweisen sind.

Daher wurden diese Refundierungen der ÖIAG - abzüglich der Anrechnungsbeträge - auch im ÖIAG-Finanzierungsvertrag vorgesehen.

Klarzustellen ist, daß dem Bund zwar kein Anspruch auf Rückzahlung der erbrachten Refundierungsleistungen zusteht; durch die im ÖIAG-Konzern zu betreibende aktive Dividendenpolitik und durch die Ausschüttung von Dividenden der ÖIAG an den Bund trägt aber die ÖIAG zur Entlastung der Republik bei.

Die Schaffung der Austrian Industries AG und die angestrebte Beteiligung privater Aktionäre wird als Nebeneffekt auch einen zusätzlichen Druck des Kapitalmarktes nach sich ziehen und dazu beitragen, daß - wie schon von ÖIAG-Gesetz und den

- 3 -

ÖIAG-Finanzierungsgesetzen gefordert - die langfristige Lebensfähigkeit des industriellen Bereiches der ÖIAG sichergestellt wird. Damit wird die Ausschüttung angemessener Dividenden an den Bund und mittelbar die Reduzierung der Belastung des Bundes gefördert.

Ihre einzelnen Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Werden Sie im Rahmen Ihrer Verantwortung darauf dringen, daß die bestehende gesetzliche Rückzahlungsverpflichtung der ÖIAG eingehalten wird?"

Wie im Motiventeil der Anfragebeantwortung ausgeführt, sind Rückzahlungsverpflichtungen der ÖIAG bisher nicht entstanden; selbstverständlich wären sie auch einzuhalten, wenn sie vorliegen würden.

Darüberhinaus werde ich im Rahmen der in meinen Vollzugsbereich fallenden Verantwortung als Eigentümerversreter auch dazu beitragen, daß die eingangs dargestellten, in den ÖIAG-Finanzierungsgesetzen festgelegten Regeln eingehalten werden.

Zu Frage 2:

"Gibt es von Ihrer Seite Überlegungen, die gesetzliche Rückzahlungsverpflichtung der ÖIAG einzuschränken oder ganz zu streichen?" °

Nein; in dieser Legislaturperiode wird von meiner Seite keine Änderung der für den ÖIAG Bereich maßgeblichen sondergesetzlichen Grundlagen angestrebt.

Zu den Fragen 3 und 4:

"Hat es mit Ihnen als dem zuständigen Ressortchef seitens der ÖIAG Gespräche über den geforderten Rückzahlungsverzicht seitens des Bundes gegeben, bevor der ÖIAG-Generaldirektor diese Forderung öffentlich erhoben hat?"

- 4 -

"Wenn ja, wie ist es möglich, daß der ÖIAG-Generaldirektor bei einer Pressekonferenz trotzdem diese mit dem ÖIAG-Anleihegesetz im Widerspruch stehende Forderung erhebt?"

Wie bereits ausgeführt, gibt es keine Rückzahlungsverpflichtungen, daher fanden auch keine diesbezüglichen Gespräche statt.

Selbstverständlich gibt es Gespräche zwischen dem Vorstand der ÖIAG und meinem Ressort über die laufende Administration der ÖIAG-Finanzierungsgesetze, insbesondere auch über die gesetzlich angeordnete jährliche Festlegung der Höhe der Refundierung von Tilgungs- und Zinsenzahlungen durch den Bund.

Die Äußerungen von Herrn Generaldirektor Dr. Sekyra auf der Hannover Messe wurden, wie Dr. Sekyra mir mitteilt, zum Teil mißverstanden. Dr. Sekyra ist der Auffassung, daß - nachdem der Konzern auf Basis und in Vollziehung des gesetzlichen Auftrages vollkommen neu strukturiert wurde - unter Umständen eine Anpassung der gesetzlichen Formulierungen an die geänderten Strukturen zweckmäßig wäre; so existieren zum Beispiel ein Teil der in der Anlage zum ÖIAG-Gesetz genannten Unternehmungen heute in dieser Form nicht mehr.

Es steht Dr. Sekyra als Unternehmensleiter meiner Meinung nach zu, diese Auffassung in der Öffentlichkeit zu vertreten; ich betone aber nochmals, daß ich in dieser Legislaturperiode eine Änderung der gesetzlichen Lage nicht angestrebt habe und auch nicht anstrebe.

Zu Frage 5:

"Wie hoch sind die Aufwendungen, die mit der Einlösung der übernommenen Haftung (§ 8 ÖIAG-Anleihegesetz) insgesamt entstanden sind?"

- 5 -

Wie in der Vorbemerkung bereits festgestellt wurde, ist es nie zu einer Inanspruchnahme des Bundes als Bürge und Zahler wegen Verpflichtungen der ÖIAG gekommen und daher auch keine Rückzahlungsverpflichtung der ÖIAG entstanden.

Die Refundierungen des Bundes, die in Vollziehung der verschiedenen Finanzierungsgesetze in den Jahren 1982 bis 1989 geleistet wurden, betragen insgesamt ca. 19,5 Mrd S.

Zu Frage 6:

"Um welche Aufwendungen handelt es sich im einzelnen?"

Es handelt sich um Tilgungs- und Zinsenrefundierungen; die Tilgungsrefundierungen betragen ca. 5,3 Mrd S, die Zinsenrefundierungen ca 14,2 Mrd S.

Die Höhe der Zinsenrefundierungen hängt maßgeblich von den Laufzeiten der Kreditaufnahmen ab. Der verhältnismäßig hohe Anteil der Zinsenleistung ist eine Folge der vom Bund veranlaßten langen Laufzeiten.

Zu Frage 7:

"Wie hoch ist somit insgesamt der Betrag, der von der ÖIAG im Rahmen der gesetzlichen Rückzahlungsverpflichtung an den Bund rückerstattet werden muß?"

Wie bereits ausgeführt, besteht eine gesetzliche Rückzahlungsverpflichtung der ÖIAG gegenüber dem Bund nicht und wird voraussichtlich auch nicht entstehen.

Die Summe der per 31.12.1989 ausstehenden Anleihen und Kredite, die in den verschiedenen die ÖIAG betreffenden Finanzierungsgesetzen geregelt sind, beträgt insgesamt rund 52 Mrd S.

- 6 -

Zu den Fragen 8, 9, 10, 11 und 12:

"Hat es bereits Gespräche mit der ÖIAG hinsichtlich der Abwicklung der Rückzahlungen gegeben?"

" Wenn ja, in welcher Weise und in welchen Raten sollen die Rückzahlungen erfolgen?"

"Wenn nein zu Frage 8, warum nicht?"

"Wenn nein zu Frage 8, werden Sie die Gespräche mit der ÖIAG über die Rückzahlungsmodalitäten ehestens führen?"

"Sind Sie bereit, die Rückzahlungsmodalitäten für die von der ÖIAG zurückzuzahlende Gesamtsumme dem Nationalrat mitzuteilen, sobald diese vorliegen?"

Ich verweise nochmals auf den allgemeinen Teil der Anfragebeantwortung: Rückzahlungen sind gesetzlich nur für den Regreßfall vorgesehen.

Die gesetzlich vorgesehenen Refundierungen des Bundes an die ÖIAG müssen Tilgungen und Zinsen decken. Die Belastung des Bundes aus diesem Titel wird durch die zu erwartenden anrechenbaren Dividendeneinnahmen bzw. - ausschüttungen der ÖIAG reduziert werden. _

Wie bereits ausgeführt wurde, gibt es darüber laufende Gespräche zwischen der ÖIAG und dem Bund.

Wien, am 29. Juni 1990
Der Bundesminister

